

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	05.07.2018	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	05.07.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.07.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW (LEP), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hier: Bericht und Stellungnahme der Stadt Bielefeld	
Betroffene Produktgruppe 11 09 01 Generelle räumliche Planung	
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen keine	
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine	
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014, AfUK/StEA: 28.01.2014, Rat: 06.02.2014; Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 6746/2009-2014/1, Rat: 06.02.2014; Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 1955/2014-2020, StEA: 08.09.2015; Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 2243/2009-2014, StEA: 03.11.2015, AfUK: 17.11.2015; Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 2509/2014-2020, AfUK/StEA 12.01.2016; Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 2509/2014-2020/1, Rat: 11.02.2016	
Beschlussvorschlag: Der Entwurf der vorliegenden Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme der Stadt Bielefeld gemäß Anlage A an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – abzugeben.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Kurze Zusammenfassung:

Die Landesregierung hat am 17. April 2018 Änderungen des Landesentwicklungsplanes LEP NRW gebilligt und ein Beteiligungsverfahren beschlossen. In diesem Beteiligungsverfahren werden für den LEP NRW die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz beteiligt, so auch die Stadt Bielefeld.

Die Verwaltung hat den Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) vorbereitet (Anlage A)

Die Begründung zum Beschlussvorschlag beinhaltet folgende Aspekte:

1. Anlass und Hintergrund
2. Bedeutung und Wirkungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen
3. Wesentliche Inhalte der Änderung LEP 2018
4. Erläuterung zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf)

Zur Information ist der Beschlussvorlage in der Anlage C die Stellungnahme des Regionalrates Detmold vom 25.06.2018 (RR-17/2018) beigelegt.

1. Anlass und Hintergrund

In den Jahren 2013 bis 2017 hat die Landesplanung NRW in einem mehrstufigen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Landesministerien einen Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) erarbeitet, der gemäß Landesverfassung am 8. Februar 2017 in Kraft getreten ist.

Auf der Grundlage von Beratungen im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz und im Stadtentwicklungsausschuss sowie Beschluss des Rates hatte die Stadt Bielefeld in den Jahren 2014 und 2016 zum Entwurf des LEP NRW jeweils eine Stellungnahme an die Landesplanungsbehörde abgegeben.

Die (neue) Landesregierung hat am 17. April 2018 Änderungen des LEP NRW gebilligt und ein Beteiligungsverfahren beschlossen. In diesem Beteiligungsverfahren werden für den LEP NRW erneut die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz beteiligt, so auch die Stadt Bielefeld.

Stellungnahmen sollen bis zum 15. Juli 2018 der Landesplanungsbehörde im MWIDE NRW zugesendet werden.

Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der Anlage B dargestellt und werden hier in einer dreispaltigen Tabelle wiedergegeben.

- In der linken Spalte ist der Text des LEP vom 08. Februar 2017 enthalten; in der mittleren Spalte ist der neue LEP-Entwurf mit Stand vom 17. April 2018 wiedergegeben und in der rechten Spalte findet sich die jeweilige Begründung des Änderungsvorschlags.

- Die Passagen mit geänderten Zielen und Grundsätzen, zu denen eine erneute Beteiligung durchgeführt wird, sind durch Unterstreichungen hervorgehoben.
- Streichungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfstext sind in der linken Spalte entsprechend kenntlich gemacht.

Für die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW wurde gemäß § 8 ROG ein Umweltbericht erstellt. Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen und der Umweltbericht sind auch auf der Internetseite der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar:

<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>

2. Bedeutung und Wirkungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen soll als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, Konflikte ausgleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes treffen.

Der LEP NRW enthält Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, in kommunalen Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden.

Im System der räumlichen Planung legt der LEP NRW als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch sog. raumordnerische Festlegungen (Ziele und Grundsätze) fest:

- Ziele der Raumordnung sind verbindliche landes- und regionalplanerische Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die zu beachten sind. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindungswirkung auslösen und in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nicht durch Abwägung z.B. in der kommunalen Bauleitplanung überwindbar sind.
- Grundsätze der Raumordnung sind hingegen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen; d.h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

3. Wesentliche Inhalte der Änderung LEP 2018

3.1 Geltender LEP NRW – ein Blick zurück

Der geltende LEP NRW (2017) verfolgt konsequent die Strategie einer „Verringerung der Freirauminanspruchnahme“, um eine flächensparende Siedlungsstruktur bei gleichzeitig geringstmög-

cher Inanspruchnahme des Freiraums zu bewirken. Das politische Ziel einer Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke - flächensparend und bedarfsgerecht – wurde seitens der Stadt Bielefeld als grundsätzlich nachvollziehbar gewürdigt.

Die Stadt Bielefeld hatte seinerzeit im Beteiligungsverfahren gewürdigt, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu wesentlichen Änderungen des LEP Entwurfs geführt hatten. Die Landesregierung hatte insofern auf die vorgetragene Kritik reagiert. Seitens der Stadt Bielefeld wurde begrüßt, dass von der Landesplanungsbehörde hiermit ein stärkerer Ausgleich der Intentionen des Freiraumschutzes und der Siedlungsentwicklung vorgenommen wurde. Die Stadt Bielefeld hatte aber auch festgestellt, dass mit der im geänderten Entwurf angelegten Systematik und rahmensetzenden Festlegungen der Landes- und Regionalplanung auch weiterhin die zukünftigen Möglichkeiten der kommunalen Siedlungsentwicklung eingeschränkt werden und in diesem Zusammenhang auf die Herausforderungen des Bevölkerungswachstums (Bevölkerungsvorberechnung IT.NRW) hingewiesen. Ferner hatte die Stadt Bielefeld diverse Anregungen zu den einzelnen Sachkapiteln des LEP vorgetragen.

3.2 Änderung LEP NRW (2018) – ein Überblick

Die Landesplanungsbehörde begründet die Änderungen des LEP NRW wie folgt (vgl. auch Anlage B):

„Mit den nun vorgenommenen Änderungen wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung.

Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.

Unser Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig unserer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.

Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt.“

Im Einzelnen verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den Änderungen des LEP NRW insbesondere folgende Absichten, hier zitiert aus dem Umweltbericht:

- *„Streichung des 5 ha-Grundsatzes, der sich als überflüssiges, weil unwirksames Instrument erwiesen hat. Klar ist, dass sich die Landesregierung weiter für die Vermeidung eines unnötigen Flächenverbrauchs und für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen einsetzt.*
- *Mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung, zum Beispiel zur Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten in kleinen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern und einem hinreichend vielfältigen Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung, bei der Erweiterung bestehender Betriebe oder bei der Planung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich.*
- *Entwicklung des newPark in der Emscher-Lippe Region zu einem Top-Standort für Gewerbe und Industrie: der bisher geltende Mindestflächenbedarf für eine Erstansiedlung / einen ersten Vorhabenverbund wird von 80 ha auf 50 ha reduziert. Dies gilt auch für andere Standorte landesbedeutende flächenintensive Großvorhaben wie zum Beispiel Euskirchen.*
- *Änderung der Festlegungen zur Windkraftnutzung: Es ist vorgesehen, die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald und die Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen aufzuheben. Außerdem soll der Grundsatz, mit dem der Umfang der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen geregelt wird, ganz entfallen.*
- *Aufhebung der Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen. In Zukunft sind die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein gleichrangig landesbedeutsam.*
- *Schutz weiterer Häfen (über die im LEP genannten hinaus) vor heranrückenden Nutzungen.*
- *Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben.“*

Der geltende LEP NRW (2017) besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zugeordneten Erläuterungen. Die Änderungen des LEP NRW beziehen sich punktuell nur auf einzelne textliche Ziele, Grundsätze und Erläuterungen. Zeichnerische Festlegungen des geltenden LEP sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.

4. Erläuterungen zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf)

Nach Aufforderung zur Beteiligung hat das federführende Dezernat IV / Bauamt unmittelbar die verwaltungsinterne Beteiligung der städtischen Dezernate eingeleitet. Die Änderung des LEP NRW sowie die hierzu eingegangenen Äußerungen der Dezernate wurden ausgewertet und zu einer gebündelten Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf, Anlage A) aufbereitet.

Da sich die Stadt Bielefeld in den Jahren 2014 und 2016 bereits in zwei durch Ratsbeschluss gefassten Stellungnahmen zur Landesentwicklungsplanung verhalten hatte, wurden diese Bielefelder Positionen im vorliegenden Entwurf der Stellungnahme berücksichtigt.

Nach Beschluss des Entwurfs der Stellungnahme der Stadt Bielefeld im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie im Stadtentwicklungsausschuss kann diese fristgerecht zum 15.07.2018 an die Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen versendet werden.

Der nachfolgende Bericht - Auswertung und Kommentierung - konzentriert sich auf wesentliche Aspekte der Änderungen zum LEP NRW.

4.1 „5 ha Ziel“, Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-2)

Der Grundsatz zum Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird in der Änderung des LEP gestrichen. Dies betrifft die Festlegung, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Leitbildes umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sowie weitere Ausführungen zur Umsetzung.

Die Stadt Bielefeld hatte bereits im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP NRW das sog. 5 ha-Ziel begrüßt und dafür geworben, dieses zu einem raumordnerischen Grundsatz zu erklären. Dem wurde seinerzeit gefolgt. Wenn nun aber der Grundsatz im LEP durch Änderung gestrichen wird, ergibt sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Minderung des derzeitigen Flächenverbrauchs.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher die Anregung zur Umsetzung des 5 ha-Zieles als Grundsatz der Raumordnung im LEP NRW.

4.2 Daseinsvorsorge

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und – auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden. Der LEP NRW enthält einen entsprechenden Grundsatz, der in seiner Intention von der Stadt Bielefeld bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP begrüßt wurde.

Aus Sicht der Sozialplanung und mit Blick auf die Daseinsvorsorge weist die Stadt Bielefeld darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen des LEP nur mittelbar wirken und auf den konkretisierenden Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Planung - insbesondere Flächennutzungs- und Bebauungsplanung - zum Tragen kommen werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen bei der Landesentwicklungsplanung einen ausreichend hohen Stellenwert einnehmen sollten.

4.3 Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile, Siedlungsraum und Freiraum (2-3, 2-4)

Eine Änderung des LEP zielt darauf ab, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Ferner wird der Ausnahmekanon zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerischen Freiraum erweitert.

Die Stadt Bielefeld hatte sich in ihrer Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP bereits für die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen ausgesprochen, in denen weniger als 2000 Menschen leben. Die Änderung eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Planungsebene nun Spielräume zur Entwicklung solcher Ortsteile, weist aber zugleich auf den Vorbehalt vorhandener Infrastrukturen sowie der notwendigen Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche hin.

Während der LEP NRW in seiner Systematik eine (harte) Grenzziehung zwischen Freiraum und Siedlungsraum vollzog, eröffnet die o.g. Erweiterung des Ausnahmekanons in der Regional- und Kommunalplanung in bestimmten Situationen nun Spielräume zur Siedlungsentwicklung und -gestaltung. Diese soll im Übergang von Siedlung und Freiraum greifen, etwa um Ortsteile städtebaulich abzurunden, um betriebliche Erweiterung oder Verlagerung zu ermöglichen oder um kulturlandschaftlich prägende Gebäude einer Folgenutzung zuzuführen. Dieses sind Themen und Aufgaben, die sich in der Bielefelder Raumentwicklung regelmäßig stellen („Stadt-Landschaft“ als Gestaltungsaufgabe des ISEK Bielefeld) und die in der Regel durch rahmensetzende Planungen oder die kommunale Bauleitplanung instrumentell begleitet und politisch gesteuert werden (Beispiele: Ortsteilentwicklungskonzept Schröttinghausen/Dornberg, OEK Altenhagen).

Aus Sicht der Freiraumentwicklung mögen die o.g. Erleichterungen als Rückschritt gegenüber dem LEP 2017 bewertet werden, weil damit etwa Zersiedlung begünstigt, Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung oder die Entwicklung intensiverer und intelligenterer Flächennutzungsformen aufgegeben, eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums und negative Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung entstehen könnten.

Aus Sicht einer nachhaltigen Raumentwicklung hingegen können die eröffneten Spielräume von Vorteil sein, weil die Belange von Freiraum und Siedlungsraum am Siedlungsrand besser integriert aufeinander abgestimmt und gestaltet werden können. Die aktuellen stadtgesellschaftlichen Diskussionen um eine flächensparende und freiraumschonende Siedlungsentwicklung greifen – neben der Aktivierung von zunehmend begrenzten Innenentwicklungspotentialen - vermehrt Motive der städtebaulichen Abrundung, Anreicherung und Ergänzung am Siedlungsrand auf. Auch

werden zunehmend Wünsche der Siedlungsrandgestaltung im Sinne der Stadtreparatur und der Stärkung von siedlungsnaher Naherholung und Grünflächenversorgung artikuliert. Da dem Siedlungsraum zunehmend Umweltaufgaben zugewiesen werden – etwa Siedlungsgrünflächen, klimabedeutsame Siedlungsflächen, Retentionsflächen –, können die o.g. Erleichterungen auch genutzt werden, um die Entwicklung des Freiraumes mit umweltbezogenen Entwicklungsthemen im Siedlungsraum zu verknüpfen und zu harmonisieren. Die stadt- und umweltplanerische Steuerung kann durch rahmensetzende Entwicklungsplanung und durch Bauleitplanung sichergestellt werden.

4.4 Gebiete für den Schutz der Natur, Nationalpark Senne (7.2-2)

Es wurde das Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur durch Streichung von Inhalten geändert, die den Nationalpark Senne betreffen.

Unverändert bleiben die Ausführungen zur zeichnerischen Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur, welche die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben, erfasst. Gestrichen wurde die Festlegung, dass dieses auch den besonderen Schutz von Flächen umfasst, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen sowie die nachfolgenden Festlegungen zur raumordnerischen Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.

Die Stadt Bielefeld hat in ihrer Stellungnahme 2016 zum geänderten Entwurf des LEP ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Landesentwicklungsplan begrüßt. Nunmehr werden diese Passagen in der Änderung LEP 2018 gestrichen.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 zum Nationalpark Senne festgehalten werden soll.

4.5 Windenergie (7.3-1. 10.2-3)

Änderungen des LEP sind: Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald wird aufgehoben (7.3-1 alt). Die quantitativen Vorgaben für die Ausweisung von Windvorranggebieten werden aufgehoben (10.2-3 alt). Es wird ein Grundsatz geschaffen (10.2-3 neu), der beinhaltet, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP mitgeteilt, dass sie ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet betreibt. Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen würden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben. Auch wurde darauf hinge-

wiesen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können.

Die Änderungen im LEP führen insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorsorgeabstand zu nicht unerheblichen Verunsicherungen und Klarstellungsbedarf bezüglich der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Auch der neue Windenergieerlass NRW (2018) vermag hier nicht zur Klarstellung beizutragen.

Die Stadt Bielefeld fordert, dass in der Änderung des LEP auf Ausführungen zum Vorsorgeabstand vollkommen verzichtet wird. Sollte jedoch an den Ausführungen zum Vorsorgeabstand festgehalten werden, so soll in der Änderung des LEP klargestellt werden, dass der genannte Vorsorgeabstand von 1500 m weder eine verbindliche Planungsnorm, noch eine verbindliche Genehmigungsnorm für WEA darstellt und kein Planerfordernis für die kommunale Planung erzeugt.

Andernfalls würde eine entsprechende Änderung des LEP voraussichtlich dazu führen, dass der Bau eines Großteils der im Rahmen von Vorranggebieten möglichen WEA perspektivisch nicht mehr realisierbar wäre bzw. wesentliche Teile - ggf. sogar die Vorranggebiete insgesamt - hinfällig würden. Auch würde sich die Frage der Rechtmäßigkeit vorliegender kommunaler Entwicklungskonzepte für die Windenergie und die Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung stellen, die nach wie vor dem Erfordernis verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und zugleich die Vorgaben der maßgeblichen technischen Regelwerke - insb. TA Lärm - sowie der einschlägigen Rechtsprechung abwägend zu berücksichtigen.

Gemäß Umweltbericht zur Änderung des LEP NRW wird eine Auswirkung auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland nicht erwartet. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Landesweit könnte die Neuregelung dazu führen, dass Windkraft deutlich weniger Ausbau erfährt. Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele nicht akzeptabel.

4.6 Klimaschutz; Solarnutzung auf Freiflächen, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (7.1-7, 10.2-5, 8.2-7, 10.1-4)

Änderungen des LEP sind: Die Einschränkungen der Solarnutzung auf Freiflächen werden gelockert (7.1-7,10.2-5). Auf den Ausbau der Energienetze für die Energiewende und den dazu erforderlichen Ausbau der Energienetze wird in einem gesonderten Grundsatz eingegangen (8.2-7). Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt nicht mehr ein Ziel dar, sondern wird zu einem Grundsatz der Raumordnung umgestuft (10.1-4).

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW zum Ausdruck gebracht, dass dieser aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes als positiv und zukunftsorientiert bewertet wird. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die Bielefelder Klimaschutzbemühungen durch die o.g. Änderungen nicht beeinträchtigt werden, so ist gleichwohl zu befürchten, dass die Klimaschutzziele des Landes NRW mit den neuen Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Windenergie (s.o.) nicht erreicht werden können. Das sollte aber im Interesse des landesweiten Klimaschutzes sein.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 betreffend der o.g. Änderungen festgehalten werden soll.

4.7 Nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1)

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum geänderten Entwurf des LEP NRW die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gefordert. Die geforderte Wiederaufnahme wird auch in der aktuellen Änderung nicht berücksichtigt.

Die Stadt Bielefeld fordert daher die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gemäß dem ersten LEP-Entwurf.

4.8 Landesbedeutsame Flughäfen in NRW, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt (8.1-6)

Eine Änderung zum LEP hebt die Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf und legt die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein als gleichrangig landesbedeutsam fest.

Diese Änderung des LEP NRW wird von der Stadt Bielefeld begrüßt.

So hatte sich die Stadt Bielefeld bereits in der Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP gegenüber der Landesplanungsbehörde zur Entwicklung des Flughafens Paderborn-Lippstadt verhalten. Seinerzeit hatte die Zielsetzung, dass regionalbedeutsame Flughäfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden dürfen, bereits in der Konsultationsphase zum ersten LEP Entwurf zu einer intensiven Diskussion der möglichen Konsequenzen für den Flughafen Paderborn/Lippstadt geführt und mündete im November 2013 in eine Resolution des Kreistages Paderborn. Die Mitglieder des Kreistages haben an die Landesregierung appelliert, dem Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD) im Landesentwicklungsplan die ihm tatsächlich zukommende landesweite Bedeutung auch für den nationalen und europäischen Flugverkehr einzuräumen. Diesem Appell nach Anerkennung und Sicherung des Status quo und eventueller Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Paderborn Lippstadt hatte sich die Stadt Bielefeld mit o.g. eigener Stellungnahme angeschlossen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen:

A.

Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf)
zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

B.

Synopse der Änderung des LEP NRW
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen – Landesplanungsbehörde

C.

Regionalrat Detmold, Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf vom 25.06.2018